

Empfehlung zur Ausgestaltung der Angebote für trans* und inter* Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



Diese Empfehlung wurde von einem Expert:innenkreis aus Recht, Wissenschaft und Praxis erarbeitet, der über vielfältige Erfahrungen in der Arbeit mit trans* und inter* Menschen verfügt. Insbesondere Trans* und inter* Menschen in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe sehen sich häufig mit Zugangshürden konfrontiert, da die Angebote überwiegend auf cis Frauen und cis Männer ausgerichtet sind und/oder geschulte Fachkräfte und entsprechende Konzepte fehlen. Daher fokussiert das Papier die geschlechtliche Identität und nicht die sexuelle Orientierung von Menschen. Die Gruppenbezeichnung LSBTIQ+ findet keine Verwendung. Ziel dieser Empfehlung ist es, für die Bedarfe dieser Personengruppe zu sensibilisieren sowie Impulse zur Auseinandersetzung mit gendersensiblen Angeboten zu geben und damit verbundene Handlungsansätze vorzustellen. Als Hilfestellung für eine solche Auseinandersetzung ist am Ende ein Glossar angefügt.

1. Trans* und inter* Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten. Die Menschenrechte sind universell, unteilbar und bedingen einander. Die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind Teil der Würde und des Daseins eines jeden Menschen und dürfen nicht als Grundlage für Diskriminierung oder Misshandlung dienen.“¹

Die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung, die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Deshalb ist es notwendig, möglichen Diskriminierungen und Ausschlüssen von trans* und inter* Personen innerhalb der Praxis entgegenzuwirken.

Unterschiedliche Studien belegen, dass trans* und inter* Personen in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Diskriminierungen und Gewalt ausgesetzt sind². Diese erstrecken sich über die Bereiche rechtliche Diskriminierung, Diskriminierungen im Kontext von gesellschaftlichen Normierungsprozessen und Diskriminierungen in den unterschiedlichen Lebensbereichen wie Arbeitsmarkt, Gesundheit, Bildung, Wohnen u.v.m.

Der Bereich der Wohnungsnotfallhilfe wird zunehmend mit den Themen Trans* und Inter* konfrontiert, was sich anhand von Praxiserfahrungen in den unterschiedlichen Hilfen zeigt. Erste Studien weisen ebenfalls auf einen Zusammenhang zwischen geschlechtlicher Selbstbeschreibung und der Gefahr, wohnungslos zu werden, hin³. Innerhalb des Wohnungsnotfall-Hilfesystems wird dabei die Problematik einer größtenteils zweigeschlechtlich eingeteilten Hilfelandschaft deutlich. Es besteht dadurch die Gefahr, oben erwähnte gesellschaftliche Ausschlussprozesse von trans* und inter* Personen zu reproduzieren, wenn Einrichtungen und Fachpersonal nicht genügend Informationen zum Thema bereitgestellt werden, sie keine Sensibilisierung erfahren oder wenn Einrichtungen konzeptionell und räumlich nicht auf trans* und inter* Menschen vorbereitet sind. Erste Studien dazu zeigen, dass in der Wohnungsnotfallhilfe ein großer Wunsch und Bedarf nach mehr Informationen und Fortbildung zum Thema Trans* und Inter* besteht.⁴

2. Erfahrungen von trans* und inter* Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe

Es liegt auf der Hand, dass unterschiedliche Menschen in unterschiedlichen Einrichtungen auch unterschied-



liche Erfahrungen machen – so auch trans* und inter* Menschen in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe. Die Rückmeldungen reichen von: „*Ich habe bis jetzt nur positive Erfahrungen gemacht. Mir wird geholfen so gut es geht in allerlei Themen.*“ bis hin zu: „*Unsere Gesellschaft ist immer noch sehr cisheteronormativ und LSBTIQ+ Menschen haben nicht den Luxus einfach irgendwo hinein zu spazieren und zu hoffen, dass die Atmosphäre freundlich gegenüber ihnen ist.*“

Die Hilfen für Menschen ohne Wohnung (insbesondere Tagesaufenthaltsstätten, Beratung und Unterstützung mit Wohnangeboten sowie Übernachtungsangebote) richten sich häufig an Frauen oder Männer, wobei in der Regel cis Personen gemeint sind. Trans* und inter* Menschen bekommen meist erst Zugang, sobald sie als der Zielgruppe zugehörig gelesen werden (mehrheitlich trans*) bzw. sich selbst zwangsweise einer Zielgruppe zuordnen (mehrheitlich inter*). So führt zum Beispiel die Nutzung von nach Männern und Frauen getrennten Sanitäranlagen auch zu einer Zuordnung durch Außenstehende. Selbst positive Erfahrungen sind daher oft nicht uneingeschränkt als solche zu benennen: „*Ich hab' eigentlich positive Erfahrungen [im Aufnahmehaus für Frauen] gemacht. Dadurch, dass meine Namensänderung schon durch war, war das einfacher. Und auch, weil ich eine Maske tragen kann. Mit Maske sieht man nicht so, dass die Transition noch nicht abgeschlossen ist. Ich hab' die Problematik sozusagen verpasst.*“

Trans* und inter* Menschen berichten von Diskriminierung in einzelnen Einrichtungen und auch von Irritationen der Mitarbeitenden, sobald Mitarbeitende die Hilfesuchenden nicht in das heteronormative Raster „Frau-oder-Mann“ einordnen können. Die Rückmeldungen machen auch eindrücklich deutlich, dass trans* und inter* Menschen in Erklärungsnöte geraten, Hilfen verweigert werden bzw. der Besuch von Einrichtungen abgelehnt wird oder sie Abweisungen oder gar Übergriffe erfahren: „*Ich musste zum Glück nicht in der Notunterkunft übernachten. Aber als ich dort war [...], wurde ich von einem Mann angegangen, der mir sagte, was er alles mit meiner Möse machen wolle. Ich weiß nicht was, passiert wäre, wenn er mich als trans erkannt hätte.*“ Auch kann es vorkommen, dass trans* Menschen Hilfen in Anspruch nehmen und dann im Prozess sich so entwickeln, dass sie nicht mehr zur Zielgruppe des Angebots gehören. Dann enden Hilfen aufgrund der Lesart. Besonders problematisch zeigt sich allerdings das Spannungsverhältnis zwischen „Schutz“ und „Exklusion“, beispielsweise dann, wenn keine geeigneten Schutzräume bestehen, wie für trans* Frauen in diesem Fall: „*Wenn du es schaffst in den Frauenbereich zu kommen, hast du den Schutz, wenn nicht, hast du halt Pech gehabt. Frauenräume sind gleichzeitig Schutz und Ausgrenzung.*“ Wie

die Erfahrungen sind letztlich auch die möglichen Handlungsoptionen für die Mitarbeitenden je nach Klient:in und Struktur der Hilfen hochgradig verschieden. Eine „Generallösung“ kann es nicht geben: „*In sensiblen Bereichen mit sehr traumatisierten Frauen versteh ich schon, dass es nicht so leicht ist. Da gibt es keine einfachen Antworten.*“

3. Bedarfe von trans* und inter* Menschen

Um die Bedarfe von trans* und inter* Menschen in einem Wohnungsnotfall zu erkennen und entsprechende Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen zu können, sind folgende lebensprägende Aspekte zu berücksichtigen:

- Outing als Ursache von Verlust von Familienstrukturen, sozialen Netzwerken und Wohnung,
- Wiederholte Diskriminierungserfahrungen, Anfeindungen und Ausgrenzung durch Wohnungslosigkeit und Geschlechtsidentität in allen Lebensbereichen,
- Gewalterfahrungen, insbesondere trans* Frauen tragen ein erhöhtes Risiko sexualisierter und körperlicher Gewalt,
- Ängste, vor allem in Bezug auf Ablehnung und Diskriminierung,
- Starke psychische Belastungen durch Minoritätenstress.

3.1 Bedarfe von trans* Menschen

Erforderlich ist eine individuelle Arbeitsweise in Bezug auf jeden Menschen mit Unterstützungsbedarf. Da oftmals Ängste und Scham trans* Menschen daran hindern, in Wohnungsnotfalllagen bei den entsprechenden Hilfeangeboten vorzusprechen, sollte innerhalb der Einrichtungen auf Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit Wert gelegt werden. Einheitliche Aufnahme- und Ausschlusskriterien, ein transparenter Umgang innerhalb der Einrichtung, im Team und auch mit den anderen Bewohner:innen, ist wichtig. Dabei ist immer zu respektieren, ob und inwieweit sich die Person selbst outen möchte. Outing kann zu Ausschluss und Gewalt führen, daher braucht es entsprechende Rückzugsmöglichkeiten. Dies sollte ein Einzelzimmer mit eigener Waschmöglichkeit sein.

Zur Unterstützung von Mitarbeitenden ist es von Vorteil, Fortbildungsmöglichkeiten, die durch den Träger angeboten werden, wahrzunehmen. Themenabende und Workshops können auch die Bewohner:innen für das Thema sensibilisieren. Der Fokus in der Arbeit mit trans* Menschen sollte auf den wesentlichen Unterstützungsthemen liegen und nicht auf dem Trans*sein. Somit kann eine immer wiederkehrende Konfrontation mit dem Thema und das Gefühl eines besonderen Umgangs ausgeschlossen werden.

3.2 Bedarfe von inter* Menschen

Inter* Menschen ordnen sich unterschiedlich ins System der Zweigeschlechtlichkeit ein oder auch nicht bzw. werden unterschiedlich ins Geschlechtersystem eingeordnet, denn: Das biologische, das gelesene und das empfundene Geschlecht können auch bei inter* Menschen in unterschiedlichen Formen zueinander stehen. Manche leben als Frau oder Mann, werden als solche anerkannt und können sich in geschlechterbinär angelegten Hilfesystemen zuordnen und bewegen. Andere empfinden sich als nicht zu Frau oder Mann gehörig und/oder werden von Dritten nicht als solche anerkannt. Insofern sind die Bedarfe von inter* Menschen höchst unterschiedlich: Manche sind und fühlen sich auch in binären Hilfesystemen passend, andere sind im Selbst- und/oder im äußeren Erscheinungsbild dazwischen (inter*) und brauchen Räume und Angebote, in denen sie sich geschützt fühlen und die nicht binär zugeordnet sind. Hinzu kommt, dass viele inter* Menschen von klein auf diversen Operationen unterzogen wurden, um ihr Geschlecht eindeutig zu machen. Die Folgen dieser Operationen erfordern oftmals das gesamte Leben lang besondere medizinische, medikamentöse und psychotherapeutische Unterstützung. Darauf muss das Hilfesystem eingerichtet sein und bei Bedarf und Wunsch dabei unterstützen weitere erforderliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.

3.3 Bedarfe junger trans* und inter* Menschen

Insbesondere trans* Jugendliche erleben eine verstärkte Form der Ausgrenzung oder von Gewalt. Das Outing stellt hier eine besondere Gefahr dar, aus den bisherigen Lebensbezügen ausgeschlossen und wohnungslos zu werden. Sie benötigen mehr Raum zur Identitätsentwicklung, da sich viele noch in der „Findungsphase“ befinden. Gesprächsangebote durch die Sozialarbeiter:innen oder Anbindung an Therapeut:innen können dabei unterstützen.

3.4 Bedarfe trans* und inter* Menschen aus EU-Ländern und Drittstaaten

In anderen europäischen Ländern und Drittstaaten werden trans* und inter* Menschen häufig pathologisiert und kriminalisiert. Der Verstoß aus der Familie und die gesellschaftliche Ausgrenzung, zum Teil Ächtung, ist Grund für die Flucht aus dem Heimatland. Die Gewährung von Schutz und die bedingungslose Akzeptanz ihrer Person ist eine wichtige Voraussetzung zur Stabilisierung (siehe Kapitel Rechtliche Grundlagen).⁵

4. Spannungsverhältnis zwischen Recht auf Unterstützung, Einrichtungskonzept und Praxis

Dass es keine einfachen Antworten gibt, zeigen auch die „Alltagsfragen“ aus der Praxis, vor denen Mitarbeitende der Wohnungsnotfallhilfe – manchmal sogar plötzlich – stehen: „Wo kann diese:r Klient:in heute schlafen? Im Männer- oder im Frauenschlafhaus? Wir brauchen doch geschlechtergetrennte Räume um Klient:innen vor Übergriffen zu schützen, brauchen wir jetzt etwa auch noch eine trans* und inter* Toilette? Wenn ja, dann ist das doch Ausgrenzung, oder? Wenn nein, wie kann diese:r Klient:in in meiner Einrichtung vor Übergriffen geschützt werden? Was sagen denn die anderen Klient:innendazu? Mit welchem Geschlecht soll ich diese:r Klient:in in die Dokumentation eintragen? Wie spreche ich ihn oder sie eigentlich an? Ist das jetzt unsensibel, wenn ich das frage? Ab „wann“ ist jemand eigentlich ein Mann oder eine Frau? Wieso „benimmt“ diese Klientin sich nicht wie eine Frau? Wie können wir „dem Allem“ gerecht werden?“

Solche und ähnliche Fragen sind oftmals Ausdruck von Unsicherheiten im Umgang miteinander. Sie zeigen technische und/oder räumlichen Hürden auf und geben das Spannungsverhältnis zwischen dem Willen, jede:n Klient:in zu unterstützen (und auch zu schützen) und den praktischen Hindernissen bei der Umsetzung wieder. Von den betroffenen Menschen werden sie als (direkte oder indirekte) Barrieren und Diskriminierung erlebt, die es abzubauen gilt.

5. Die Bedeutung von Geschlecht

Geschlecht bedeutet Körpergeschlecht, Geschlechterwissen, Gender und sexuelle Orientierung. Das Geschlechterwissen stimmt bei den meisten Menschen mit dem Körpergeschlecht überein (Cisgeschlechtlichkeit). Bei manchen Menschen aber divergieren Körpergeschlecht und Geschlechterwissen, wenn sie bspw. bei der Geburt als Mädchen zugewiesen wurden, ihr Geschlechterwissen aber das eines Jungen ist (trans*). Oder das Geschlecht kann anhand der äußeren Geschlechtsorgane nicht eindeutig festgestellt werden, im Geschlechterwissen aber sieht sich die Person als Frau oder Mann oder eben keinem Geschlecht zugehörig (inter*). Und dann gibt es noch Menschen, die sich der Zweigeschlechtlichkeit nicht zugehörig fühlen, sich also weder als Frau noch als Mann sehen, obwohl ihr Körpergeschlecht einem Geschlecht zugeordnet werden kann (non-binär) und Menschen, die gar keine Geschlechtszugehörigkeit empfinden, obwohl sie ebenfalls im Körpergeschlecht eindeutig sind (a-gender).

Abbildung: Geschlechterebenen

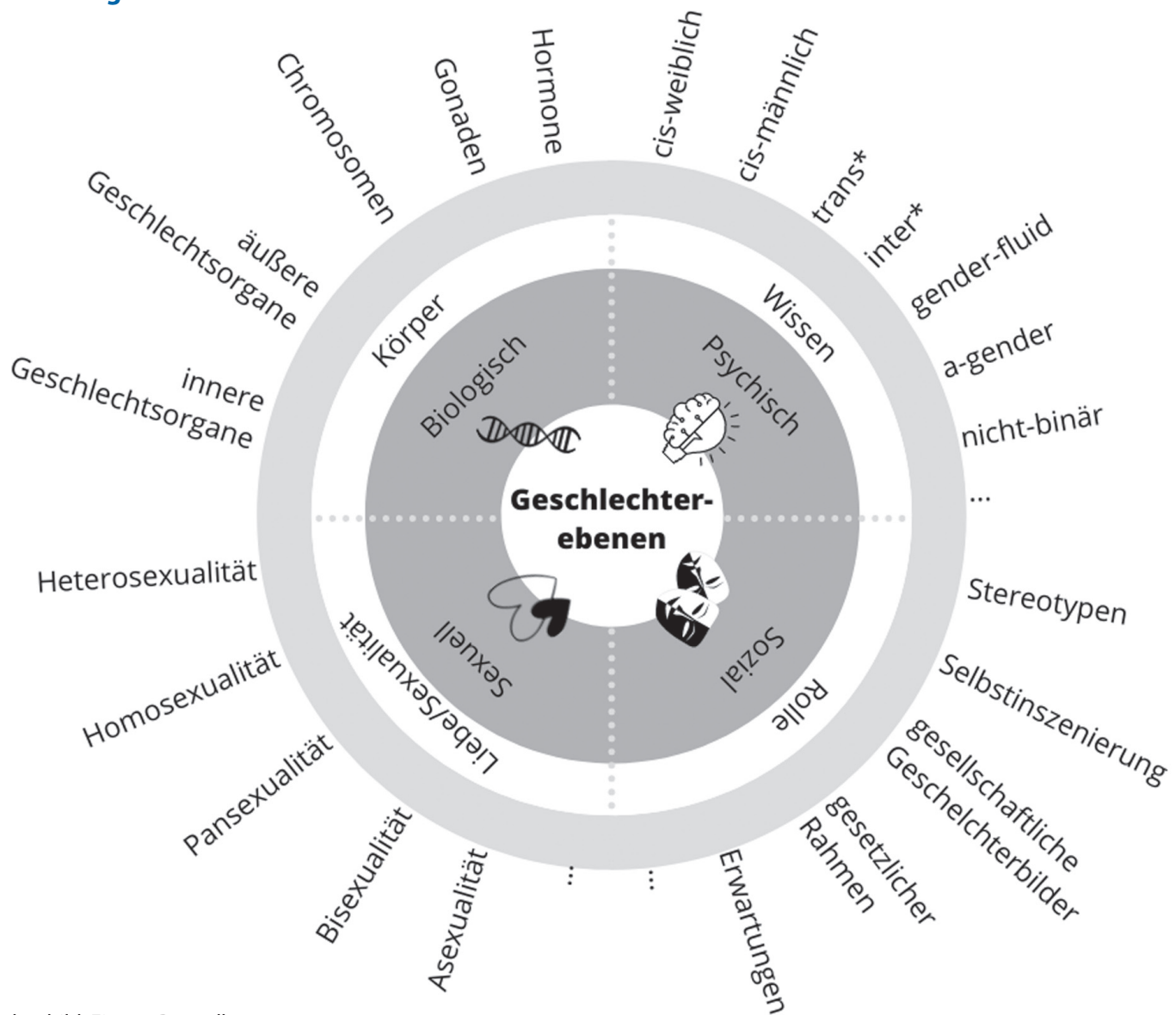


Schaubild: Eigene Darstellung

5.1 in der gesundheitlichen Versorgung

Im Gesundheitswesen sind trans* und inter* Menschen vielfach Diskriminierung ausgesetzt – mit weitreichenden Folgen. Erfahrungen medizinischer Fremdbestimmung, fehlende Akzeptanz von inter* und nicht-binären Personen sowie die Pathologisierung von Geschlechterwissen (trans*) und/oder nicht-heteronormativer Körperlichkeit (inter*) erleben sowohl trans* als auch inter* Menschen. Unterschiede in der medizinischen Diskriminierungslage finden sich vor allem darin, dass für trans* Menschen die Hürden zur medizinischen Versorgung oftmals hoch sind, wohingegen inter* Menschen ungewünschte und unnötige Eingriffe abwehren und mit ihren medizinischen und psychologischen Folgen kämpfen müssen.⁶ Auch mangelt es insgesamt an medizinischem Fach- und Beratungspersonal, das mit den gesundheitlichen Anforderungen und Themen von trans* und inter* Menschen vertraut ist.

Trans* und inter* Verbände und Vereine fordern daher seit Jahren sowohl die Entpathologisierung und Entpsychiatisierung sowie ein Verbot von Operationen ohne Einwilligung der betroffenen Personen, als auch die Verbesserungen der Versorgungsstrukturen⁷ und die Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG).⁸ Neben einem grundlegenden Mangel gendersensibler Angebote bestehen auch im Kontakt mit Gesundheitsfachkräften diskriminierende Zugangsbarrieren und Praktiken: Unzureichendes Fachwissen und die damit einhergehenden Ängste vor Fehlbehandlungen, mangelnde Sensibilität, Sorge vor Fremd- oder Zwangsoutings, unzureichende Optionen in Formularen sowie verbale und physische Übergriffe durch Fachkräfte oder die Sorge davor erschweren die adäquate Gesundheitsversorgung.⁹ Verstärkend zur ohnehin oftmals ungenügenden medizinischen Versorgung von Menschen in Wohnungsnot wirkt weiterhin Meidungsverhalten: Menschen nehmen Versorgungs-

sangebote eher weniger in Anspruch, wenn sie bereits Diskriminierungserfahrungen gemacht haben¹⁰. Weiterhin haben trans* und inter* Menschen ggf. auch spezifische, medizinische Zusatzbedarfe wie beispielsweise Hormonpräparate im Fall von Hormontherapien. Mit diesen gehen auch Verlaufskontrollen einher, wie labortechnische Überprüfungen von Hormonwerten und anderen gesundheitlichen Parametern. Ist eine medizinische Versorgung nicht gewährleistet, drohen neben schweren allgemeinen körperlichen Folgen auch erhebliche zusätzliche Belastungen der Psyche und der eigenen Identität.

Minoritätenstress, also der vermehrte Stress, dem Angehörige von stigmatisierten Gruppen aufgrund ihrer Minderheitenposition ausgesetzt sind¹¹, sowie die erlebte, befürchtete oder gar internalisierte trans* und inter* Feindlichkeit führen vermehrt zu psychischen Problemen und/oder körperlichen Erkrankungen mit stressbedingten Auslösern: Die Anteile von trans* und inter* Menschen, die an Depressionen, Burnout, Angststörungen, Herzkrankheiten, Asthma und chronischen Rückenschmerzen leiden, sind erheblich höher als in der Gesamtbevölkerung. Auch belegt eine Vielzahl von Studien höhere Suizidalität.¹²

Die Verbesserung der medizinischen Versorgung kann nur durch einen Paradigmenwechsel im Gesundheitswesen und das Hinterfragen konventioneller Geschlechtervorstellungen allgemein erreicht werden. Im Hinblick auf den spezifischen medizinischen Bedarf von trans* und inter* Menschen empfiehlt sich zudem in Einrichtungen und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe eine enge Kooperation mit medizinischen Diensten, die gendersensibel und unterstützend tätig sind.

5.2 als geschlechtsspezifische Gewalt

Während Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe Gewalt als Ursache von Hilfebedarf und Wohnungslosigkeit insbesondere bei Frauen erkennen und entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen konzipieren und anbieten, verbleibt Gewalt als Ursache des Wohnungsverlustes bei trans* und inter* Personen sowie in bspw. gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oftmals unerkannt, weil diese Menschen nicht im Blick der Systeme und ihrer Mitarbeitenden sind. Eine sehr ausgeprägte Form von Gewalt erleben trans* Menschen bspw., in dem die geschlechtliche Anrede und der gewählte Vorname ohne entsprechende gerichtliche Urteile – in Deutschland basierend auf dem TSG – nicht respektiert werden.

Trans* und inter* Personen werden im öffentlichen Raum immer wieder Opfer hassmotivierter Straftaten (Hasskriminalität).¹³ Auch wird von Täter:innen teils sexualisierte Gewalt eingesetzt, um die Sexualität der Opfer zu „korrigieren“¹⁴. Insbesondere trans*

Frauen tragen ein erhöhtes Risiko, Opfer sexualisierter oder körperlicher Gewalt zu werden.¹⁵ Nicht zuletzt aufgrund von patriarchalen Strukturen in der Gesellschaft erleben trans* Frauen mehr Ablehnung und Gewalt als trans* Männer. Dabei richtet sich geschlechtsspezifische Gewalt z.B. gegen Frauen, die mit ihrem Erscheinungsbild, Auftreten oder ihren nicht heteronormativen Partnerschaften gegen vorherrschende Normen und Konventionen verstoßen und dies offen leben.¹⁶

6. Rechtsansprüche von trans* und inter* Menschen auf Sozialleistungen

Trans* und inter* Menschen haben dieselben Rechtsansprüche auf Sozialleistungen wie alle übrigen Personen. Dies ergibt sich bereits aus dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, wonach u.a. niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

6.1 Rechtliche Grundlagen der Wohnungsnotfallhilfe zur Umsetzung bedarfsdeckender Hilfen¹⁷

§ 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten definiert, dass soziale Schwierigkeiten u.a. dann vorliegen, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten Dritter wesentlich eingeschränkt ist. Die vorliegenden Studien machen deutlich, dass von Wohnungslosigkeit betroffene trans* und inter* Menschen in erheblichem Maße gesellschaftlicher Ausgrenzung ausgesetzt sind. Dies geschieht auch in der Wohnungsnotfallhilfe, in der ein überwiegend binäres heteronormatives Ordnungssystem vorherrscht.

Neben den üblicherweise in einer Wohnungsnotfalllage auftretenden sozialen Schwierigkeiten laufen trans* und inter* Menschen Gefahr, mit besonderen Formen der Ausgrenzung konfrontiert zu sein (strukturell/individuell). In Kombination mit akuter Wohnungslosigkeit, welche als besonderes Lebensverhältnis im Sinne der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten aufzufassen ist, ist bei von Wohnungslosigkeit betroffenen trans* und inter* Menschen eine vertiefte Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII in jedem Fall vorzunehmen. Das Ergebnis dürfte in der Regel zu einer Leistungsgewährung führen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine lediglich ordnungsrechtliche Unterbringung zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit bei trans* und inter* Menschen regelmäßig nicht sachgerecht. Dies schon allein



deshalb nicht, weil die überwiegende Zahl von Unterkünften zur ordnungsrechtlichen Unterbringung von wohnungslosen Menschen auf die besonderen Bedarfe von trans* und inter* Menschen nicht ausgerichtet sein dürften. Von daher bestünde dort die Gefahr, dass durch Ausgrenzung soziale Schwierigkeiten entstehen bzw. verschlimmert werden.

6.2 Gewährung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII (sogenannte Härtefallregelung)

Unter den wohnungslosen trans* und inter* Menschen befinden sich zunehmend auch Angehörige der Mitgliedstaaten der europäischen Union. Nicht in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union wird trans* und inter* Menschen mit Respekt und Toleranz begegnet.¹⁸ Damit kommt ihre Einwanderung nach Deutschland einer fluchtähnlichen Situation gleich. So kann es im Einzelfall trans* und inter* Menschen, die dem Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II / § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII unterliegen, nicht möglich und/oder zumutbar sein, auf eine Rückreise in ihr Herkunftsland verwiesen zu werden. In solchermaßen gelagerten Fällen greift die Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII. Hiernach gilt:

„Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.“¹⁹

Die Formulierung macht deutlich, dass die Aufzählung möglicher Härtefälle nur beispielhaft und nicht abschließend ist. Die Härte bezieht sich einerseits auf Umfang und Qualität der Leistungen für einen einmonatigen Überbrückungszeitraum (Halbsatz 1), andererseits ist in Halbsatz 2 unter noch strengeren Voraussetzungen auch eine Streckung des Leistungszeitraums vorgesehen, wobei beide Härtere Regelungen auch kumulativ vorliegen können²⁰. Zwar soll die Vorschrift keine Dauerleistungen ermöglichen²¹. Sie enthält aber auch keine feste zeitliche Grenze²².

§ 23 Abs. 3 Satz 6 erster Halbsatz SGB XII verweist darauf, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gewährt werden. Da der Gesetzgeber hier keine weiteren Einschränkungen vornimmt, ist davon auszugehen, dass sämtliche, im Absatz 1 genannten Leistungen möglich sind mithin ggf. auch Leistungen im Wege des Ermessens gewährt werden können.

Damit wäre prinzipiell auch der Anwendungsbe- reich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer

Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII als Ermessensleistung eröffnet²³. Da der Gesetzgeber Leistungen nach Satz 6 nur für besonders gelagerte Einzelfälle vorgesehen hat, dürfte lediglich das Vorliegen besonderer sozialer Schwierigkeiten hier nicht ausreichen. Auch ist die allgemeine soziale Situation im Herkunftsland nicht geeignet, um einen Härtefall i.S.v. § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII zu begründen²⁴. Im Einzelfall müssen weitere individuelle Schwierigkeiten, meist persönlicher, humanitärer und/oder gesundheitlicher Natur hinzutreten. Diese können sich bei dem Personenkreis der trans* und inter* Menschen aus den Mitgliedstaaten der europäischen Union im Einzelfall einstellen und zu einem Leistungsanspruch verdichten. Dies insbesondere dann, wenn sie sich in besonderen sozialen Schwierigkeiten befinden und in ihrem Herkunftsland Diskriminierung oder gar Verfolgung ausgesetzt sind. Zur Beurteilung der jeweiligen Situation im Herkunftsland, kann auf die Expertise entsprechender Beratungsstellen zurückgegriffen werden.

7 Umsetzung bedarfsgerechter Hilfen in der Praxis auf unterschiedlichen Handlungsebenen

In der Wohnungsnotfallhilfe ist es notwendig, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema trans* und inter* auf unterschiedlichen Ebenen stattfindet.

7.1 Die individuelle Handlungsebene

Diese betrifft die Mitarbeitenden der Einrichtungen, sowohl Fachpersonal als auch Ehrenamtliche, Sicherheits- und Reinigungskräfte, Pförtner:innen etc. Wünschenswert ist die Entwicklung einer sog. „Regenbogenkompetenz“ bei Fachkräften der Sozialen Arbeit: „Regenbogenkompetenz bezeichnet die Fähigkeit einer sozialen Fachkraft, mit dem Thema der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität professionell, vorurteilsbewusst und möglichst diskriminierungsfrei umzugehen“²⁵. Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe bedeutet dies konkret:

a.) Mitarbeitende müssen Zugang zu und Interesse an Wissen über geschlechtliche Vielfalt erhalten/entwickeln. Dies gilt sowohl für Begrifflichkeiten und ihre Verwendung als auch für die besonderen Lebenslagen und Herausforderungen von trans* und inter* Personen allgemein und speziell in der Wohnungslosigkeit. Es ist wichtig zu verstehen, dass trans* und inter* Menschen beispielsweise Notschlafstellen aus Angst vor Übergriffen und ‘falscher’ Zuordnung möglicherweise nicht nutzen (können). Der Zugang zu Wissen kann mit Hilfe von Fortbildungen, Vernetzung, Literatur von Studien/Veröffentlichungen und im Austausch mit Kolleg:innen geschehen.

- b.) Einen wertschätzenden (Gesprächs-)Raum schaffen, in welchem die geschlechtliche Selbstbestimmung benannt, anerkannt und unterstützt wird. Dies geschieht grundsätzlich zunächst einmal, indem man das Gegenüber in die eigene Einrichtung aufnimmt bzw. dort berät, unabhängig von biologischen Gegebenheiten, sondern in Anlehnung an das von der Person selbst definierte Geschlecht. Dies muss natürlich dem Wunsch der Klient:innen entsprechen und die anderen benötigten Voraussetzungen müssen gegeben sein. Innerhalb einer Beratung wird die Person mit dem selbstgewählten Pronomen angesprochen. Ist dies nicht bekannt, wird zu Beginn des Gesprächs nach der gewünschten Ansprache gefragt. Auch muss die Person in Dokumentationen mit der selbstdefinierten Geschlechterwahl geführt werden.
- c.) Trans* und inter* Menschen müssen bei Bedarf zu möglichen erlebten Diskriminierungserfahrungen und Konfliktsituationen beraten werden sowie Unterstützung beim weiteren Zugang zum Hilfesystem (da dieser durch die trans* oder inter* Identität möglicherweise erschwert sein kann) und Weitergabe von Informationen zu Anlaufstellen bezüglich medizinischer Versorgung und rechtlicher Beratung zur Personenstandsänderung (wenn gewünscht!) erhalten. Außerdem kann bei Interesse eine Anbindung an die queere Community erfolgen.
- d.) Des Weiteren bedeutet eine Auseinandersetzung mit geschlechtlicher Vielfalt ggf. Aufklärung/Gespräche und pädagogische Arbeit mit Bewohner:innen, Gästen oder Klient:innen.²⁶

7.2 Die strukturell-institutionelle Ebene

Die Einrichtungskonzeptionen sollten an vielfältige geschlechtliche und sexuelle Lebensweisen angepasst und evaluiert werden. Träger und Einrichtungsleitung müssen im Sinne der Vielfalt Konzeptionen von Hilfen für wohnungslose Frauen bzw. Männer überdenken, welche sich an einem heteronormativen Verständnis von „Frau“ bzw. „Mann“ orientieren. Hierzu sind gegebenenfalls auch bauliche Maßnahmen/Umgestaltungen von Sanitärräumen und Mehrbettzimmern notwendig. Im institutionellen Rahmen gehören dazu Interventionen, wie Teamfortbildungen, das Entwickeln einer gemeinsamen Haltung im Team, die Überarbeitung von Leitbild und Konzeption, Kooperationen mit spezialisierten trans* und inter* Einrichtungen, die Entwicklung von spezifischen Angeboten für trans* und inter* Personen, sowie die Sichtbarmachung von geschlechtlich vielfältigen Lebensweisen innerhalb der Einrichtung. Spezielle Angebote für wohnungslose trans* und inter* Personen anzubieten, kann be-

deuten, Plätze explizit für diese Zielgruppe öffentlich im Hilfesystem auszuschreiben, zuständige Ämter zu informieren und Informationen dazu in den träger- bzw. einrichtungseigenen Medien (Website, Flyer etc.) zu veröffentlichen. Die Sichtbarmachung eines wertschätzenden Verständnisses von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt innerhalb einer Einrichtung kann beispielsweise durch das Platzieren von Symbolen, wie Sticker, Flyer²⁷ o.ä. am Eingang und in Gesprächsräumen geschehen. Außerdem gilt es, Kooperationen mit spezialisierten Beratungsstellen zu schaffen, um ein gutes Hilfenetzwerk aufzubauen.²⁸

8 Anregung für die Praxis: Selbstreflexion als methodisches Konzept

In der Sozialen Arbeit benötigt es fortwährende Reflexion bezüglich der Verstrickung Sozialer Arbeit in gesellschaftliche Ein- und Ausschlussprozesse, damit mögliche Reproduktionen von Stereotypen und Machtverhältnissen aufgedeckt werden können. Dies sind notwendige Voraussetzungen für eine kritische Betrachtung der Praxis Sozialer Arbeit, sowohl auf Ebene des eigenen Handelns von Fachkräften als auch auf Institutionsebene. Es reicht also nicht, nur eigene, zusätzliche Angebote für trans* und inter* Personen zu schaffen, sondern es ist wichtig, dass sich Fachkräfte selbst ihrer Stereotype, ihrer Verstrickungen in unsichtbare Normalisierungsprozesse bewusst werden, die beispielsweise durch Sprache oder Einrichtungskonzepte manifestiert werden.

Wichtig ist hierbei ein Bewusstsein über die eigene (professionelle) Haltung, die eigenen Werte und Vorstellungen bezüglich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Hier können Fragen hilfreich sein, wie beispielsweise:

- Habe ich selbst bestimmte Stereotype? Wenn ja: Woher stammen diese?
- Welcher sozialarbeiterische Handlungsauftrag leitet mich?
- Was bedeutet es für meine Arbeit, Teil der anerkannten geschlechtlichen/sexuellen Gesellschaftsnorm zu sein bzw. was bedeutet es für meine Arbeit, möglicherweise ebenfalls geschlechtliche/sexuelle Vielfalt zu leben?
- Wie produziere ich selbst Ausschlüsse, beispielsweise durch Sprache?

Eine wichtige Rolle spielt ebenfalls die Auseinandersetzung mit dem institutionellen Rahmen, in welchem man sich als individuell agierende:r Sozialarbeiter:in bewegt und die Frage, inwiefern sich die Hilfeangebote an einem binärgeschlechtlichen Konzept orientieren und somit trans* und inter* Menschen ausschließen. Auch hier können Fragen hilfreich sein:



- Wie offen sind wir in unseren Angeboten?
- Wie leben wir Vielfalt in unseren Einrichtungen?
- Wo und wie erleben wir unter unseren Gästen/Be-wohner:innen Diskriminierung und/oder Gewalt im Hinblick auf Geschlecht? ²⁹

9 Forderungen und Empfehlungen

Die Wohnungsnotfallhilfe steht für Vielfalt, Solidarität, Offenheit und Toleranz und benötigt daher ein offenes, ganzheitliches Denken über trans* und inter* Menschen jenseits von Stereotypen und ohne Reduktion auf den Körper. Die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe und ihre Mitarbeitenden brauchen klare Positionen und eine Offenheit zur trans* und inter* Ausrichtung. Das bedeutet konkret:

- jeden Menschen in seiner Individualität wahrnehmen,
- respektvoller und diskriminierungsfreier Umgang durch die Akzeptanz des von der Person selbst definierten Geschlechts,
- Einrichtungskonzeptionen im Sinne der Vielfalt evaluieren und weiterentwickeln,
- Bereitstellung von Schutzräumen,
- Schulung und Weiterbildung der Fachkräfte,
- Vernetzung der LSBTIQ+ Community mit dem Hilfesystem der Wohnungslosigkeit,
- Kooperation mit medizinischen Diensten, Fachberatungsstellen und therapeutischen Angeboten sowie Gewaltschutzeinrichtungen, um bedarfsdeckende Unterstützung, medizinische Versorgung und Weitervermittlung sicherzustellen,
- geschlechter- und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfeangebote,
- Schaffung des erforderlichen Maßes an Privatheit und individueller Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Hilfeangebote,
- Stärkung der ambulanten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII durch Bereitstellung von Wohnraum ggf. im Zuge der Anmietung durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erbringen (Leistungserbringer).

Um einen diskriminierungsfreien Zugang für trans* und inter* Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe zu gewährleisten, braucht es die Auseinandersetzung mit vorhandenen Denkmustern und dem Verständnis von Geschlecht und Diversität auf der Handlungsebene der Mitarbeitenden und der institutionellen Ebene der Wohnungsnotfallhilfe. In der Empfehlung werden die Diskrepanzen zwischen Rechtsansprüchen und gelebter Praxis in den Hilfen für trans* und inter* Menschen im Wohnungsnotfall aufgezeigt und erläutert. Es gilt:

- Sensibilisierung in den Einrichtungen für die Bedarfe von trans* und inter* Personen zu fördern,
- Rechtsgrundlagen zu thematisieren und Wege zu deren Durchsetzung zu beschreiben,
- Impulse zur Schaffung gendersensibler Angebote zu geben,
- bereits erprobte Handlungsansätze vorzustellen.

Glossar

Für Selbstbezeichnungen und Identitäten nutzen Menschen zahlreiche unterschiedliche Begrifflichkeiten. Das betrifft auch Begriffe, die mit Eigenschaften, Praktiken der Marginalisierung, politischer Mobilisierung sowie Identitäten in Verbindung stehen und Diversität sichtbar machen: So ergibt sich beispielsweise unter dem Umstand, dass es tin* Menschen (trans*, inter*, non-binär*) gibt, bei denen also Körpergeschlecht und Geschlechterwissen nicht übereinstimmen, folgerichtig auch der Ausdruck der Cisgeschlechtlichkeit für Menschen, bei denen eine solche Übereinstimmung besteht. Gesellschaft und Sprache befinden sich in einem steten Wandel. Aufgrund dessen wird es keine dauerhaften und verbindlichen Sprachregelungen sowie Definitionen geben. Mit Begriffen, die genutzt werden, soll sich selbstkritisch befasst und eine Sensibilität entwickelt werden, die sich auf Definitions- und Verletzungsmacht sowie das Sprachpotenzial beziehen. Sichtbarkeit und Inklusion von stigmatisierten Menschengruppen soll gestärkt werden. Das Glossar soll als Hilfestellung verstanden werden und bietet überschaubare Erläuterungen genannter Begriffe. Es erhebt keinen Anspruch der Vollständigkeit.

binär

Binarität der Geschlechter bezieht sich auf das Geschlechtersystem, das lediglich zwei Geschlechter (männlich und weiblich) mit deutlich voneinander abgrenzbaren und biologisch gegebenen Geschlechtsmerkmalen zulässt. Das gilt für die gesamte Gesellschaft, zum Beispiel für soziale Rollen, Geschlechtsidentitäten und körperliche Geschlechter von Menschen. Inter* und trans* sowie alle Menschen, die sich in ihrer Geschlechtsidentität oder geschlechtlichen Körperlichkeit nicht in der binären Ordnung verorten können oder wollen, werden in diesem System ausgeschlossen. Partiiell wird das Geschlechtersystem gewaltvoll durchgesetzt, wenn zum Beispiel intergeschlechtliche Personen medizinischen Eingriffen ausgesetzt werden, damit sie einem binären Geschlechterbild entsprechen oder Jungen Gewalt erfahren, weil sie lieber mit Puppen spielen oder Kleider tragen möchten.

cis und tin* (Adjektiv)

Das Adjektiv cis impliziert die zumeist vorliegende Übereinstimmung der Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht, gemeinhin beurteilt anhand sichtbarer körperlicher Geschlechtsmerkmale. Der Begriff tin* steht für trans*, inter* und non-binär*.

In der Regel wird das Geschlecht von cis Personen nicht in Frage gestellt. Diskriminierungen, die trans* Personen erleben müssen, werden von cis Personen nicht erlebt. Das Geschlecht geht mit strukturellen Privilegien einher. Durch die Begrifflichkeit „cis“ soll vermieden werden, dass cis Personen als „das Normale“ gelten und lediglich tin* Personen markiert werden.

gelesen werden als

Die Begrifflichkeit ist besonders wichtig im Kontext von Transgeschlechtlichkeit und wird auch als Passing bezeichnet. Es beschreibt, dass eine Person als das Geschlecht anerkannt beziehungsweise gelesen wird, als das sie auch anerkannt beziehungsweise gelesen werden möchte. Die Person wird im Alltag so wahrgenommen, wie sie sich auch identifiziert. Es gibt oftmals eine gesellschaftliche Erwartungshaltung, dass sich trans* Personen entsprechend den Rollenerwartungen ihrer Geschlechtsidentität verhalten und kleiden sollen. Damit bestimmt das Passing oftmals über den Grad der Gewalt- und Diskriminierungserfahrung, denen im Alltag begegnet wird.

geschlechtsangleichende Maßnahmen

Sind medizinische Maßnahmen, die dazu dienen, dass einzelne Körperpartien so verändert werden, dass der Körper für trans* Personen als passend zur Geschlechtsidentität empfunden wird. Physische Merkmale und/oder das geschlechtliche Ausdrucksverhalten werden an die eigene Geschlechtsidentität angepasst. Dabei werden primäre oder sekundäre Geschlechtsmerkmale an eine Norm angeglichen. Lässt eine trans* Frau eine Operation durchführen, wird von feminisierender, bei einem trans* Mann von maskulisierender Operation gesprochen.

Heteronormativität

Dabei handelt es sich um ein gesellschaftliches Ordnungssystem, in dem Sexualität und Geschlecht normiert werden. Die Norm ist dabei Heterosexualität sowie die Vorstellung von einem binären Geschlechtersystem, das ausschließlich zwei Geschlechter (weiblich und männlich) akzeptiert. Von den Menschen wird erwartet, dass sie cisgeschlechtlich sowie heterosexuell sind. Abweichungen davon (zum Beispiel trans* Identitäten) werden diskriminiert und/oder unsichtbar gemacht. Die Geschlechter stehen

in einem hierarchischen Verhältnis zueinander, das Weiblichkeit der Männlichkeit unterstellt.

inter* (Adjektiv)

Bei inter* handelt es sich um einen Über- und Sammelbegriff für Menschen, die mit körperlichen Merkmalen (zum Beispiel Chromosomen, innere Geschlechtsorgane, Hormone oder Genitalien) geboren werden, die den gesellschaftlichen Vorstellungen von weiblichen und männlichen Körpern nicht entsprechen und medizinisch als geschlechtlich uneindeutig gelten. Das führt zu Diskriminierungen sowie Menschenrechtsverletzungen, zum Beispiel durch geschlechtsverändernde Eingriffe bereits im Kleinkindalter, denen nicht eingewilligt wurde. Das kann zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen und psychischen Problemen führen.

Inter* wird als Adjektiv verwendet (jemand ist inter*). Das Sternchen gilt dabei als stellvertretendes Symbol für weitere Unterkategorien wie intersexuell, intergeschlechtlich usw. Es handelt sich nicht um ein drittes Geschlecht, da die Realitäten der inter* Menschen reichhaltig sind. Vielmehr gilt der Begriff als ein identitärer und emanzipatorischer Überbegriff, der die Vielfalt der Körperlichkeit und Realitäten betonen soll. Sie können sich als weiblich, männlich, non-binär sowie trans* identifizieren.

LSBTIQ+

Die Kombination aus Buchstaben, die es in vielen Varianten gibt, versucht alle Identitäten im queeren Spektrum abzubilden. Die genannte Abkürzung steht für LesbischSchwulBiTrans*Inter*Queer. Erweitert wird sie zum Beispiel um die Begriffe Asexuell, Questioning sowie Polyamourös. Da es kaum möglich ist, alle Identitäten zu benennen, wird am Ende der Abkürzung ein „+“ vermerkt. Die Nutzung des Begriffes soll einen selbstbewussten Umgang mit der eigenen sexuellen Identität bewirken.

non-binär

Dabei handelt es sich um einen Überbegriff für alle Menschen, die sich als nicht rein weiblich oder rein männlich identifizieren und/oder nicht als Frau oder Mann leben und/oder gesellschaftlich nicht so gesehen werden wollen. Nichtbinäre Menschen können beispielsweise mehrere Geschlechter haben, sich als beides gleichzeitig identifizieren oder ein Geschlecht haben, das weder Mann noch Frau ist. Ausschlaggebend für die Identität als non-binär ist das eigene Empfinden.

trans* (Adjektiv)

Trans* ist ein Oberbegriff für Menschen, die sich nicht oder nicht gänzlich ihrem bei der Geburt zugewiese-



nen Geschlecht zugehörig fühlen und nicht in diesem Geschlecht leben können oder wollen. Es liegt keine Übereinstimmung zwischen der Geschlechtsidentität und dem Zuweisungsgeschlecht vor. Der Begriff wird als Adjektiv verwendet (jemand ist/bezeichnet sich als trans*). Der Wunsch, medizinische (zum Beispiel Sexualhormone, geschlechtsangleichende Operationen, chirurgische Eingriffe) oder rechtliche Maßnahmen (zum Beispiel Personenstands- und Namensänderung) zu ergreifen, ist dabei unerheblich, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Das Sternchen bezieht weitere Unterkategorien wie transgender, transsexuell, transident usw. ein. Im Zweifelsfall weiß nur die Person allein, ob sie trans* ist. Der medizinische Begriff ist Geschlechtsinkongruenz.

trans* Frau

Bei der Geburt wurde trans* Frauen ein anderes als das weibliche Geschlecht zugewiesen, sie selbst identifizieren sich jedoch als weiblich. Für die Identität als trans* Frau ist das eigene Empfinden ausschlaggebend. Transition o.ä. sind keine Voraussetzung, um eine trans* Frau zu sein. Das Erkennen der Identität als trans* Frau und/oder das Ausleben dieser kann in jedem Alter erfolgen. Der Begriff verdeutlicht, dass es sich bei den Menschen um Frauen handelt. Durch die geteilte Schreibweise wird trans* zu einem Adjektiv und das zentrale Frausein ist unabhängig von Trans- oder Cis-Status.

trans* Mann

Bei der Geburt wurde trans* Männern ein anderes als das männliche Geschlecht zugewiesen, sie selbst identifizieren sich jedoch als männlich. Für die Identität als trans* Mann ist das eigene Empfinden ausschlaggebend. Transition o.ä. sind keine Voraussetzung, um ein trans* Mann zu sein. Das Erkennen der Identität als trans* Mann und/oder das Ausleben dieser kann in jedem Alter erfolgen. Der Begriff verdeutlicht, dass es sich bei den Menschen um Männer handelt. Durch die geteilte Schreibweise wird trans* zu einem Adjektiv und das zentrale Mannsein ist unabhängig von Trans- oder Cis-Status.

Transition

Transition beschreibt die Veränderungs- beziehungsweise Übergangsprozesse, die trans* Personen oftmals durchlaufen, um im Gleichgewicht mit ihrer Geschlechtsidentität zu leben. Diese können körperlicher, psychischer, medizinischer, sozialer und/oder juristischer Art sein. Dazu gehören beispielsweise Operationen, Hormontherapien, Personenstands- und Namensänderungen sowie ein anderer Kleidungsstil. Bei ausschließlicher Änderung der Geschlechtsrolle wird von sozialer Transition gesprochen. Werden

Behandlungen zur Veränderung der körperlichen Geschlechtsmerkmale genutzt, so handelt es sich um eine medizinische Transition. Grundsätzlich muss die Transition mit den genannten Schritten nichts zu tun haben und sie muss zu keinem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein. Möglicherweise wird sie nie beendet oder dann, wenn die Person das Gefühl hat angekommen zu sein.

Weitere Informationen, Materialien und (Weiter-) Bildungsangebote zum Thema finden Sie hier:

- Bundesverband Trans* e.V.: <https://www.bundesverband-trans.de>
- Bundesverband Intergeschlechtlicher Menschen e.V.: <https://im-ev.de>
- Regenbogenportal des BMFSFJ: <https://www.regenbogenportal.de>

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, erarbeitet von der Projektgruppe „trans* und inter* Menschen“ der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 3. November 2021

Die Empfehlung wurde von folgenden Mitgliedern erarbeitet: Michael Braun (Berlin), Natalie Haug (Frankfurt a.M.), Andrea Hniopek (Hamburg), Ursula Michalke (Köln), Birgit Münchow (Berlin), Lotte Thimme (Köln), Dr.ⁱⁿ Claudia Wallner (Münster). Für die Geschäftsstelle der BAG W: Sabine Bösing, Sarah Lotties.

Quellen und Verweise

- ¹ Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2018): Die Yogyakarta-Prinzipien – Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Berlin: Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, S. 11: http://itgl.lu/wp-content/uploads/2015/04/yogyakarta_principles_DE.pdf (abgerufen am 20.07.2021)
- ² vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2010): Benachteiligung von trans* Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Berlin: Nomos Verlag. / vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015): Gleiche Rechte – Gegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts. Bericht der unabhängigen Expert_innenkommission der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin: Nomos Verlag. / vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Berlin: Nomos Verlag.
- ³ vgl. Ohms, Constance (2019): Wohnungslosigkeit und Geschlecht. Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität für und in Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit. Frankfurt/Main: Broken Rainbow e.V., S. 12 ff.: https://broken-rainbow.de/wp-content/uploads/2019/09/bruschuere_wohnsitzlose-fachtagung-2019.pdf (abgerufen am 20.07.2021)
- ⁴ vgl. Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTI* der Stadt München (2020): wohnungslos – heimatlos. LGBTI* in der Wohnungslosigkeit. München: Landeshauptstadt München, S. 7: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Koordinierungsstelle-fuer-gleichgeschlechtliche-Lebensweisen/Wohnungslosigkeit.html> (abgerufen am 20.07.2021)
- ⁵ Siehe auch: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2016): Hilfen für BürgerInnen aus anderen EU-Mitglieds-

- staaten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Grund-satzpositionen.
- ⁶ Vgl. Sauer, Arn; Mittag, Jana (2012): Geschlechtsidentität und Menschenrechte im internationalen Kontext. Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/apuz/135448/geschlechtsidentitaet-und-menschenrechte-im-internationalen-kontext?p=all> (abgerufen am 20.07.2021)
- ⁷ u.A. der Verein TransInterQueer e.V.: <https://www.transinterqueer.org/aktivitaeten/positionen-des-vereins-transinterqueer-e-v-zur-gesundheitsversorgung-von-trans/> (abgerufen am 20.07.2021)
- ⁸ Das Transsexuellengesetz (1981) regelt, unter welchen Voraussetzungen Menschen eine Namens- und Personenstandsänderung durchführen können. Das Gesetz kann als dringend überholungsbedürftig bezeichnet werden, vgl. Bundesverband Trans* (2016): Policy Paper Recht des Bundesverbandes Trans* – Paradigmenwechsel zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf trans*: <https://www.bundesverband-trans.de/tsg-reform/> (abgerufen am 18.10.2021)
- ⁹ vgl. K*Stern (2020): Angemessen behandelt? In: Dr. med. Mabase – Zeitschrift für alle Gesundheitsberufe, Nr. 247, 9/10 2020, Frankfurt/Main: Mabase-Verlag, S. 34 – 35
- ¹⁰ vgl. Schwulenberatung Berlin gGmbH (2019): Wo werde ich eigentlich nicht diskriminiert? – Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und Queers* (LSBTIQ*) im Gesundheitswesen Berlin, S. 11: https://schwulenberatungberlin.de/wp-content/uploads/2021/06/5efdadd3e3df60bd3fd5fd9d_Final_Diskriminierung-im-Gesundheitswesen_B_Bericht_2019.pdf (abgerufen am 20.07.2021)
- ¹¹ Steffens, Melanie Caroline (2010): Diskriminierung von Homo- und Bisexuellen, Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/38863/diskriminierung?p=all> (abgerufen am 20.07.2021)
- ¹² Kasprowski, David et al. (2021): Geringere Chancen auf ein gesundes Leben für LGBTQI*-Menschen, DIW Wochenbericht, 6/21, 80 ff.: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810348.de/21-6.pdf (abgerufen am: 20.07.2021)
- ¹³ European Agency for Fundamental Human Rights 2020: A long way to go for LGBTI equality: <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results> (abgerufen am 14.12.2020).
- ¹⁴ LSVD (2017): UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW): LSVD-Stellungnahme zum CEDAW-Staatenbericht der Bundesregierung: <https://www.lsvd.de/de/ct/543-UN-Uebereinkommen-zur-Beseitigung-jeder-Form-der-Diskriminierung-der-Frau-CEDAW> (abgerufen am 14.12.2020).
- ¹⁵ Sutter, Megan E.; Rabinovitch, Annie; Trujillo, Michael. et.al (2019): Patterns of Intimate Partner Violence Victimization and Perpetration Among Sexual Minority Women: A Latent Class Analysis. In: Violence Against Women 25 (5), George Mason University Fairfax, SAGE-Publishing, S. 572-592.
- ¹⁶ LSVD 2018: Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen: Lesben- und transfeindliche Gewalt ist geschlechtsspezifische Gewalt, Pressemitteilung vom 24.11.2018: <https://www.lsvd.de/de/ct/545-Internationaler-Tag-gegen-Gewalt-an-Frauen> (abgerufen am 14.12.2020).
- ¹⁷ Siehe auch: Braun, Michael (2018): Zur Anwendung der Bestimmung des § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII bei Wohnungsnotfällen. In: wohnungslos 4/2018, Berlin: BAG W-Verlag, S. 143 ff.
- ¹⁸ Insbesondere aus dem Bereich der osteuropäischen Staaten sind Fälle bekannt geworden, wo trans* und inter* Menschen erheblicher Diskriminierung im Herkunftsland ausgesetzt waren, Fallbeispiele siehe Braun, Michael (2018).
- ¹⁹ Bereits die insgesamt viermalige Verwendung des Adjektivs „besonders“ in einem Satz macht deutlich, dass der Gesetzgeber hier nur sehr wenige Ausnahmefälle im Auge hatte. Dennoch kann diese Vorschrift im Einzelfall für wohnungslose trans* und inter* Menschen aus den Mitgliedstaaten der europäischen Union, die sich in besonderen sozialen Schwierigkeiten befinden, von Bedeutung sein. Der Gesetzgeber sieht hier weitergehende Leistungen beispielsweise für den Fall vor, dass eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht möglich ist. Klassischerweise hat der Gesetzgeber hier den Fall vor Augen, dass dies aus gesundheitlichen Gründen bei amtsärztlicherseits festgestellter Unfähigkeit zur Ausreise gegeben ist (siehe: Bundestag - Drucksache 18/10211).
- ²⁰ Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.03.2018 – L 7 AS 430/18 ER-B
- ²¹ Bundestag - Drucksache 10/10211, 17f.
- ²² Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juli 2019 – L 15 SO 181/18
- ²³ Weitergehend: Kanalan, Ibrahim; Kößler, Melanie (2018): Obdachlosigkeit von Unionsbürger/innen – eine Herausforderung für Kommunen! In NDV, Juni 2018. Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Seite 303 ff.
- ²⁴ Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20.06.2017 – L 4 SO 70/17 B ER
- ²⁵ Schmauch, Ulrike (2020): Regenbogenkompetenz in der Sozialen Arbeit. In: Timmermanns, Stefan; Böhm, Maika (Hrsg.) Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt - Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 308
- ²⁶ vgl. Haug, Natalie (2021): Reproduktion gesellschaftlicher Ausschlüsse durch soziale Arbeit? Zum Umgang von Sozialarbeiter*innen mit dem Thema Trans* in Beratung und Hilfesystem am Beispiel der Wohnungslosenhilfe, Master-Thesis. Frankfurt/Main: Frankfurt University of Applied Science, S.58f)
- ²⁷ Das Symbol der Regenbogenflagge steht beispielsweise für die schwul-lesbische Community; die Trans*genderflagge besteht aus blauen, rosa und weißen Streifen. Weiß symbolisiert hier Menschen, die sich nicht in das klassische Zweigeschlechtersystem (blau und rosa) einordnen wollen (vgl. hier bspw. Landesverband Andersartig e.V. (2021): Das kleine Flaggenquiz in: LSBTIQ oder was?! Eine kleine Einführung in die Queere Welt, S. 71f.: <http://www.andersartig.info/files/lgbtiq-broschuere.pdf> (abgerufen am 20.07.2021)
- ²⁸ vgl. Haug, Natalie (2021); S. 59 ff.
- ²⁹ vgl. Haug, Natalie (2021), S.13; S. 23; S. 59.



Programme, Informationen, Empfehlungen, Positionen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

Grundsatzprogramm und Nationale Strategie

Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland, 2013

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hg): Für eine bürger- und gemeindenahere Wohnungslosenhilfe, Grundsatzprogramm, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.06.2001 in Köln

Arbeit und Qualifizierung

Gemeinsam mehr erreichen, Empfehlungen zur vernetzten Zusammenarbeit SGB II/ SGB XII zur sozialen Teilhabe und Arbeitsmarktintegration Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, 2021

Angebote zur Tagesstrukturierung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Hilfen zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und § 16 d SGB II, Positionspapier, 2017

Sozialer Arbeitsmarkt und Sozialunternehmen: Voraussetzungen und Anforderungen eines innovativen Förderinstruments für die vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, Positionspapier, 2013

Bericht zur Erhebung der „Hilfen zur Qualifikation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben“ für Menschen in Wohnungsnot (Wohnungsnotfälle) und in sozialen Schwierigkeiten in Deutschland, 2011

Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben, Arbeitsmarktpolitische Programm, 2009

Dokumentation und Statistik

Standards einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene, Empfehlung, 2018

Frauen

Umsetzung der Istanbul-Konvention – Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe, Empfehlung 2021

Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation, Empfehlung, 2019

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Organisation einer Beratungsstelle für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, 1998, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu den Mindestanforderungen an stationäre Einrichtungen für Männer und Frauen (heterogene Einrichtungen), 1997, aktualisiert 2012

Gesundheit

COVID-19-Impfschutz in der Wohnungsnotfallhilfe sicherstellen, Empfehlungen zur Impfstrategie für wohnungslose Menschen und Mitarbeitende in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, März 2021

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2018

Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenaheren Versorgung älterer und / oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen, Empfehlung, 2013

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten, Positionspapier, 2010

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung, 2010

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern, Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe, Positionspapier, 2006, Neuauflage 2017

Migration

Hilfen für BürgerInnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Positionspapier, 2019

Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Grundsatzpositionen, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Ordnungsrecht

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern! Handreichung, 2011

Partizipation

Mehr Partizipation wagen, Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. zur Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosigkeit, 2015

Persönliche Hilfen, Soziale Dienste, Sozialraumorientierung

Zugangsteuerung im Spannungsfeld von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Leistungsberechtigten, Empfehlung 2020

Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahere Wohnungsnotfallhilfeplanung, Positionspapier, 2011

Sozialrecht

Verhältnis der Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), Empfehlung, 2021

Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen, Empfehlung, 2020

Sozialrechtliche Grundlagen der Erschließung von gesundheitlichen Hilfen nach § 6 DVO zu § 69 SGB XII, Eine Handreichung, 2018

Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII, Grundsatzpositionen, 2017

Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln! Positionspapier, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Handreichung, 2010

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, 2009

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII, 2009

Wohnungslosenhilfe in stationären Einrichtungen

Grundsätzliche Positionsbestimmung stationärer Hilfen im Wohnungsnotfall, Empfehlung, 2018

Wohnen - Wohnungsnotfall

Tiny Homes als Substandard-Lösung für Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit? Positionspapier, 2019

Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren, Empfehlung, 2017

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2010

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier, 2010

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier 2008

Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt, 2006

Diese Broschüren/Faltblätter sind bei info@bagw.de zu bestellen. Mitglieder der BAG W erhalten die Broschüren/Faltblätter bis zu einer Menge von 25 Exemplaren kostenlos.